

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgend genannten Formalitäten basieren auf den Empfehlungen internationaler Touristikverbände und regeln das Vertragsrecht zwischen dem Reisegast als natürlicher Person (nachfolgend Kunde genannt) und Adventure Projekt (nachfolgend Reiseveranstalter genannt).

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen kann, bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages unter Anerkennung nachstehender Reisebedingungen verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Bestätigung hierfür erfolgt schriftlich.

b) Vermittelt der Reiseveranstalter ausdrücklich in fremden Namen, so richtet sich das Zustandekommen des Reisevertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des fremden Vertragspartners (Leistungsbringer).

2. Zahlung

a) Nach Abschluss des Reisevertrages erhält der Kunde die Bestätigung des Reiseveranstalters. Mit der Bestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Gesamtpreises fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Reiseveranstalter unterliegt dem polnischen Reiserecht. Kundengeldzahlungen sind abgesichert. Ein entsprechendes Zertifikat wird vom Reiseveranstalter gestellt.

b) Der Restbetrag ist unaufgefordert so zu zahlen, dass dieser mindestens 6 Wochen vor Reisebeginn auf dem Konto des Reiseveranstalters eingegangen ist. Die Bankgebühren im In- und Ausland gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nach Vollaussgleich der Rechnung und bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn werden dem Kunden die Reiseunterlagen gestellt.

c) Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Kunden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

3. Leistungen

a) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen des Reiseveranstalters sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern oder verändern, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Reiseveranstalters.

b) Hotel-, Orts- und Landesprospekte sowie sonstige nicht vom Reiseveranstalter verfasste Beschreibungen haben Informationscharakter, wobei deren Inhalt nicht gewährleistet wird. Es gelten

daher allein die vom Reiseveranstalter veröffentlichten Angaben. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Angaben zu erklären.

c) Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, pro Person bei Unterbringung mit einem weiteren Reiseteilnehmer im gemeinsamen Doppelzimmer.

d) Einzelzimmer sind nur beschränkt verfügbar, beanspruchen einen Aufpreis und sind qualitativ geringwertiger ausgestattet als Doppelzimmer. Für allein reisende Kunden ist es möglich, einen halben Platz im Doppelzimmer zu buchen. Das andere Bett in diesem Zimmer wird nach Wahl des Reiseveranstalters mit einer Person gleichen Geschlechts belegt. Sollte sich bis Reisebeginn keine Person gefunden haben, die mit dem Kunden zusammen das Doppelzimmer belegen kann, wird der Kunde gegen den ausgewiesenen Zuschlag vom Reiseveranstalter in ein Einzelzimmer umgebucht.

e) Bei Rundreisen die nicht im Fahrzeug der Teilnehmer erfolgen, setzt der Reiseveranstalter PKW, Vans oder Minibusse mit der Anzahl an Sitzplätzen ein, die im Mindesten der Anzahl der gebuchten Teilnehmer entspricht.

f) Die Platzbelegung in den vom Reiseveranstalter eingesetzten Fahrzeugen erfolgt vor Ort durch die Reiseleitung bzw. direkt durch die Reisetilnehmer. Eine vorherige Sitzplatzreservierung ist nicht möglich.

g) Der Reiseveranstalter befördert pro Person einen Koffer und eine Reisetasche in normalen Maßen. Maße bis 70 x 50 x 20 cm. Das Gepäck ist nicht versichert. Bei Beschädigungen haftet der Reiseveranstalter nicht. Der Abschluss einer Reisegepäck-Versicherung wird empfohlen. Das Gepäck ist mit genauer Anschrift des Kunden zu versehen.

h) Die Verpflegungsleistungen werden lt. Ausschreibung bereitgestellt. „Halbpension“ beinhaltet Frühstück und Abendessen. Im Rahmen der Halbpension ist die erste bezahlte Mahlzeit das Abendessen am Anreisetag (1. Tag in der Ausschreibung), letzte bezahlte Mahlzeit das Frühstück am Abreisetag (letzter Tag in der Ausschreibung). Das Frühstück wird, sofern nicht anders ausgewiesen, als Buffet zur Verfügung gestellt; heiße Getränke wie Tee und Kaffee sind enthalten. Sofern nicht anders ausgewiesen, besteht das Abendessen im Rahmen der Halbpension aus einem 2- oder 3-Gang-Essen, welches vom Reiseveranstalter bestellt wird. Änderungen durch den Kunden sind nicht möglich bzw. müssen vom Kunden vor Ort bezahlt werden. Bei langfristiger Mitteilung können Sonderwünsche (z.B. Gerichte für Diabetiker, Vegetarier, Veganer etc.) berücksichtigt werden. Getränke während der Abendessen sind im Reisepreis nicht enthalten und müssen vor Ort durch den Kunden bestellt und gezahlt werden. Bei Verzicht auf Verpflegungsleistungen besteht kein Anspruch auf eine Erstattung. Je nach Reiseroute und Programmaufbau behält sich der Reiseveranstalter vor, die warme Mahlzeit im Rahmen der Halbpension als Mittagessen zu reichen, wodurch das Abendessen entfällt.

i) Eintrittsgelder, Führungen, Reiseleitung, Programme etc. sind im Reisepreis enthalten, sofern diese in der Ausschreibung unter „Leistungen“ bei der entsprechenden Reise aufgeführt sind. Bei Verzicht auf Programmleistungen besteht kein Anspruch auf eine Erstattung.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind möglich, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern dies ihm möglich ist und die Änderungen und Abweichungen nicht lediglich geringfügig sind. Treten Leistungsänderungen und -abweichungen ein, die den Gesamtzuschnitt der Reise erheblich verändern oder bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, sofern die Reise noch nicht angetreten ist, ohne Zahlung eines Entgelts vom Reisevertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ihm die Durchführung der Reise in veränderter Form zumutbar ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, Einführung neuer Steuern oder Steuererhöhungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Wenn nicht anders ausgewiesen, entstehen folgende Rücktrittskosten: Absage bis 31 Tage vor Reisebeginn 25 % pro Person, Absage bis 22 Tage vor Reisebeginn pro Person 45 %, Absage bis 15 Tage vor Reisebeginn 60 % pro Person, Absage bis 7 Tage vor Reisebeginn pro Person 75 %, Absage bis 1 Tag vor Reisebeginn pro Person 90 %, Absage ab dem Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 100 %. Die Rücktrittskosten beziehen sich auf den Gesamtreisepreis pro Person. Der Reiseveranstalter empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, die im Rücktrittsfall prozentual für entstandene Stornierungskosten eintritt.

b) Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen vorgenommen (Umbuchung), kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben. Bis 30 Tage vor Reisebeginn beträgt dieses Umbuchungsentgelt € 50,00 pro Person. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können vom Veranstalter, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, als Rücktritt vom Reisevertrag mit gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

c) Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Es gelten analog die Bedingungen unter b). Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Kunde dem

Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die dem Reiseveranstalter zu melden sind, nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den Reiseveranstalter nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der Reiseveranstalter aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt z. B. Krieg, innerer Unruhen oder Naturkatastrophen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu

erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zu Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

a) Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in der Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben erklärt hat
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit sowie der geltenden Vorschriften des Landes und Ortes.

b) Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

10. Gewährleistung

a) Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Kunde kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der Reise erheblich beeinträchtigt würde. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

b) Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung), wenn nach fruchtlosem Abhilfeverlangen die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wird. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrags: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus einem wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, oder vom Reiseveranstalter verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen den Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

d) Schadenersatz: Sofern der Reiseveranstalter einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Kunde Schadenersatz verlangen.

11. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter für eine Summe, die maximal dem dreifachen Reisepreis entspricht. Dies gilt pro Kunde und Reise. Dem Kunden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

d) Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12. Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter (Notruftelefon) zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung und Schadenersatz nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach Vertrag enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es dem Reiseveranstalter möglich ist, wird er den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die ihm bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten. Für nicht EU-Bürger gibt auch das zuständige Konsulat Auskunft. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Kunden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Der Kunde ist selber dafür verantwortlich, ein gültiges Reisedokument (Reisepass, Personalausweis sowie ggf. Visum) mitzuführen.

15. Versicherungen

a) Der Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung und ebenso einer umfassenden Reiseversicherung wird empfohlen (Reisegepäck- und Reisekrankenversicherung).

b) Der Reiseveranstalter unterliegt dem polnischen Reisegesetz. Kundengeldzahlungen sind bei einem polnischen Versicherungskonzern abgesichert. Ein entsprechendes Zertifikat, der so genannte „Sicherungsschein“, wird vom Reiseveranstalter zur Verfügung gestellt.

16. Mietfahrzeuge

Für beim Reiseveranstalter gebuchte Mietfahrzeuge gelten separate Vereinbarungen, die sich aus dem Mietvertrag ergeben.

17. Sonstige Bestimmungen

a) Aufenthaltsverlängerungen sowie ggf. zusätzliche Transfers vor Ort sollen schon bei der Buchung bestellt werden. Eine Zusatzbuchung vor Ort ist nur in Ausnahmefällen möglich, sofern Kapazitäten verfügbar sind und direkt bei der Reiseleitung bestellt und bezahlt wird.

b) Sofern beim Reiseveranstalter ein Transfer bestellt wurde ist der Kunde verpflichtet, dem Reiseveranstalter spätestens vier Wochen vor Reisebeginn unaufgefordert das entsprechende Transportmittel, die Ankunftszeit, den genauen Zielbahnhof oder –flughafen sowie die entsprechende Zug- oder Flugnummer zu nennen.

c) Der Kunde ist selber für das pünktliche Erscheinen verantwortlich und hat selbst für die Folgen aufzukommen, die sich durch Nichtbeachtung bzw. durch zu spätes Eintreffen zur angesetzten Reisezeit ergeben.

18. Allgemeines

a) Bei Familienreisen wird für Kinder ein Preisnachlass gewährt, ebenso für Reisende, die in Dreibettzimmern untergebracht werden. Der entsprechende Preisnachlass richtet sich nach dem Kindesalter, ist in der Ausschreibung ausgewiesen und kann zusätzlich beim Reiseveranstalter abgefragt werden.

b) Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

c) Für Verspätungen, verursacht durch Staus auf den Straßen, technische Defekte am Transportmittel, längerer Wartezeiten oder anderer widriger Umstände, die zu Verspätungen führen, übernimmt der Reiseveranstalter keine Haftung.

d) Alle Angaben in online Medien und Prospekten entsprechen dem Stand der Drucklegung. Die Berechtigung von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

20. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

21. Reiseveranstalter

Veranstalter im Sinne des Reiserechts ist die Firma

Adventure Projekt Sp. z o.o (GmbH)

ul. Mińska 25a

PL 03-808 Warschau

Ein Tochterunternehmen der Travel Projekt Sp. z o.o (GmbH)